

Klima-Beirat der Stadt Göttingen

Geschäftsordnung

Der Rat der Stadt Göttingen hat in seiner Sitzung am 17.02.2023 folgende Geschäftsordnung des Klima-Beirates der Stadt Göttingen beschlossen:

§ 1 Errichtung

Für die Stadt Göttingen wird der Klima-Beirat als ein unabhängiges fachliches Beratungsgremium eingerichtet.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Klima-Beirat berät die Stadt Göttingen bei allen nachhaltigkeitsrelevanten Entscheidungen mit Schwerpunkt Klimaschutz und –Anpassung und gibt Empfehlungen und Vorschläge zu den städtischen Aktivitäten hinsichtlich Klimaschutz und -Anpassung.
- (2) Er begleitet außerdem die Umsetzung des „Klimaplan Göttingen 2030“.
- (3) Stellungnahmen des Klima-Beirates werden an Rat und Stadtverwaltung sowie an die stadtnahen Gesellschaften und Eigenbetriebe und an die Öffentlichkeit zur Berücksichtigung in den Beratungen für jeweils anstehende Entscheidungen im Bereich Klimaschutz und –Anpassung weitergeleitet.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Klima-Beirat setzt sich aus Persönlichkeiten und Fachleuten verschiedener Funktionen und Interessenbereiche zusammen, welche mit dem Thema Klimaschutz und –Anpassung vertraut sind. Die Mitglieder und ihre Vertretungen werden auf Empfehlung der/des Oberbürgermeister*in durch den Rat der Stadt Göttingen berufen.
- (2) Möglichst die Hälfte der Mitglieder sollten hauptamtlich bzw. beruflich Unternehmen oder Institutionen vertreten.
- (3) Der Klima-Beirat besteht aus maximal 32 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Träger des „Masterplans 100% Klimaschutz“ (Stadtverwaltung Göttingen, Stadtwerke Göttingen und Universität Göttingen)
 - Sowie bis zu 29 Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen:
 - Wissenschaft und Bildung
 - Landkreis Göttingen
 - Planen, Bauen, Wohnen
 - Wirtschaft und Handel, Handwerk
 - Energieversorgung
 - Energieagentur Region Göttingen
 - Klimaanpassung, Landwirtschaft
 - Mobilität

- o Initiativen im Bereich Klimaschutz, Energie, Nachhaltigkeit
 - o Kirchen / Kultur
 - o Jugend / Studierende
 - o Gesundheit / Medizin
 - o Sonstige gesellschaftliche Bereiche
- (4) Es wird eine möglichst paritätische Zusammensetzung angestrebt.
- (5) Diversitätsaspekte werden bei der Besetzung möglichst einbezogen
- (6) Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (7) Ein dazu bestimmtes Mitglied des Klima-Beirates sowie ein*e Vertreter*in soll als beratendes Mitglied im Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Klimaschutz vertreten sein, sofern der Rat der Stadt Göttingen dies gem. § 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschließt. Dieser Vertreter / diese Vertreterin wird vom Klima-Beirat mit Stimmenmehrheit entsprechend § 10 (2) gewählt.
- (8) Wenn dem Klima-Beirat ein Sitz in einem anderen Gremium, Beirat oder Forum angeboten wird, kann ein Mitglied des Klima-Beirats sowie ein*e Vertreter*in als Delegierte*r bestimmt und entsendet werden.

§ 4 Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Klima-Beirates werden für eine Dauer von 3 Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus, werden Ersatzmitglieder bestimmt. Die Mitgliedschaft endet, wenn der neue Beirat durch den Rat der Stadt Göttingen berufen wird.

§ 5 Vorsitz

- (1) Die berufenen Mitglieder des Klimaschutz-Beirates wählen alle 3 Jahre aus ihrer Mitte bis zu vier gleichberechtigte Vorsitzende mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag ist eine geheime Wahl durchzuführen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Vorsitzenden vertreten den Klima-Beirat nach außen und sind Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerinnen für Rat und Verwaltung der Stadt Göttingen. Sie vertreten sich gegenseitig.
- (3) Scheidet ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende vorzeitig aus, erfolgt eine Wiederbesetzung in dem in § 5 (1) dargestellten Verfahren bis zum Ende der jeweils laufenden Berufsperiode.
- (4) Die Abwahl eines bzw. einer Vorsitzenden kann mit der Zustimmung der Hälfte der Mitglieder beantragt werden und erfolgt auf der nachfolgenden Sitzung des Klima-Beirats. Die Abwahl erfolgt mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Klima-Beirates liegt bei der Stadt Göttingen im Referat für Nachhaltige Stadtentwicklung.

§ 7 Tagesordnung

Die Vorsitzenden schlagen im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle eine Tagesordnung vor. Die Tagesordnung ist mit der Einladung, spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern mit erforderlichen Unterlagen zuzusenden. Die Einladung kann per Brief oder E-Mail erfolgen.

§ 8 Einberufung

- (1) Der Klima-Beirat soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten.
- (2) Die Vorsitzenden berufen den Klima-Beirat in regelmäßigen Abständen ein.
- (3) Bei Bedarf kann eine außerordentliche Sitzung durch zwei Vorsitzende sowie durch die Geschäftsstelle einberufen werden.

§ 9 Sitzungen

- (1) Eine*r der Vorsitzenden leiten die Sitzungen.
- (2) Die Sitzungen und die Sitzungsprotokolle sind grundsätzlich öffentlich. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit einer nichtöffentlichen Sitzung.
- (3) An den Sitzungen des Klima-Beirates nimmt die Geschäftsstelle teil.
- (4) In Abstimmung mit der Geschäftsstelle können die Vorsitzenden zur Beratung bestimmter Sachverhalte externe, sachkundige Personen oder Vertreter der Stadtverwaltung hinzuziehen. Dies kann auch auf Antrag eines Mitglieds des Beirats geschehen.
- (5) Die wesentlichen Inhalte der Sitzung werden in einem Ergebnisprotokoll durch die Geschäftsstelle zusammengefasst und zeitnah an die Mitglieder des Klima-Beirates versandt.
- (6) Der Klima-Beirat kann Akutgruppen einrichten, die sich mit speziellen Themen und Fragestellungen befassen, um Beschlüsse des Beirats vorzubereiten. Deren Sitzungen und Protokolle sind nicht öffentlich. Die Akutgruppen können auf Antrag eines Mitglieds externe, sachkundige Personen zu Sitzungen einladen.
- (7) Der Klima-Beirat kann regelmäßig Handlungsfeld- bzw. Arbeitsgruppen-Treffen einberufen, die sich von den sieben strategischen Handlungsfeldern des Klimaplan Göttingen 2030 ableiten. Diese dienen der Überprüfung der Zielerreichung und der Prio-

risierung der im Klimaplan Göttingen 2030 entwickelten Maßnahmen sowie um Beschlüsse des Beirats vorzubereiten. Die Arbeitsgruppen können auf Antrag eines Mitglieds externe, sachkundige Personen zu Sitzungen einladen.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Der Klima-Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse über Empfehlungen an die Stadtverwaltung, den Rat oder die stadtnahen Gesellschaften und Eigenbetriebe erfolgen mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei öffentlichen Stellungnahmen des Beirats ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich. In Ausnahmefällen ist eine Beschlussfassung mittels Umlaufverfahren möglich.
- (3) Das Stimmenverhältnis wird im Ergebnisprotokoll festgehalten.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Klima-Beirates sowie die zusätzlich hinzugezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit über die ihnen gegebenen vertraulichen Informationen und Unterlagen verpflichtet.

§ 12 Inkrafttreten/ Änderung der Satzung

Die Geschäftsordnung oder deren Änderungen treten am Tag nach Beschluss des Rats der Stadt Göttingen in Kraft.